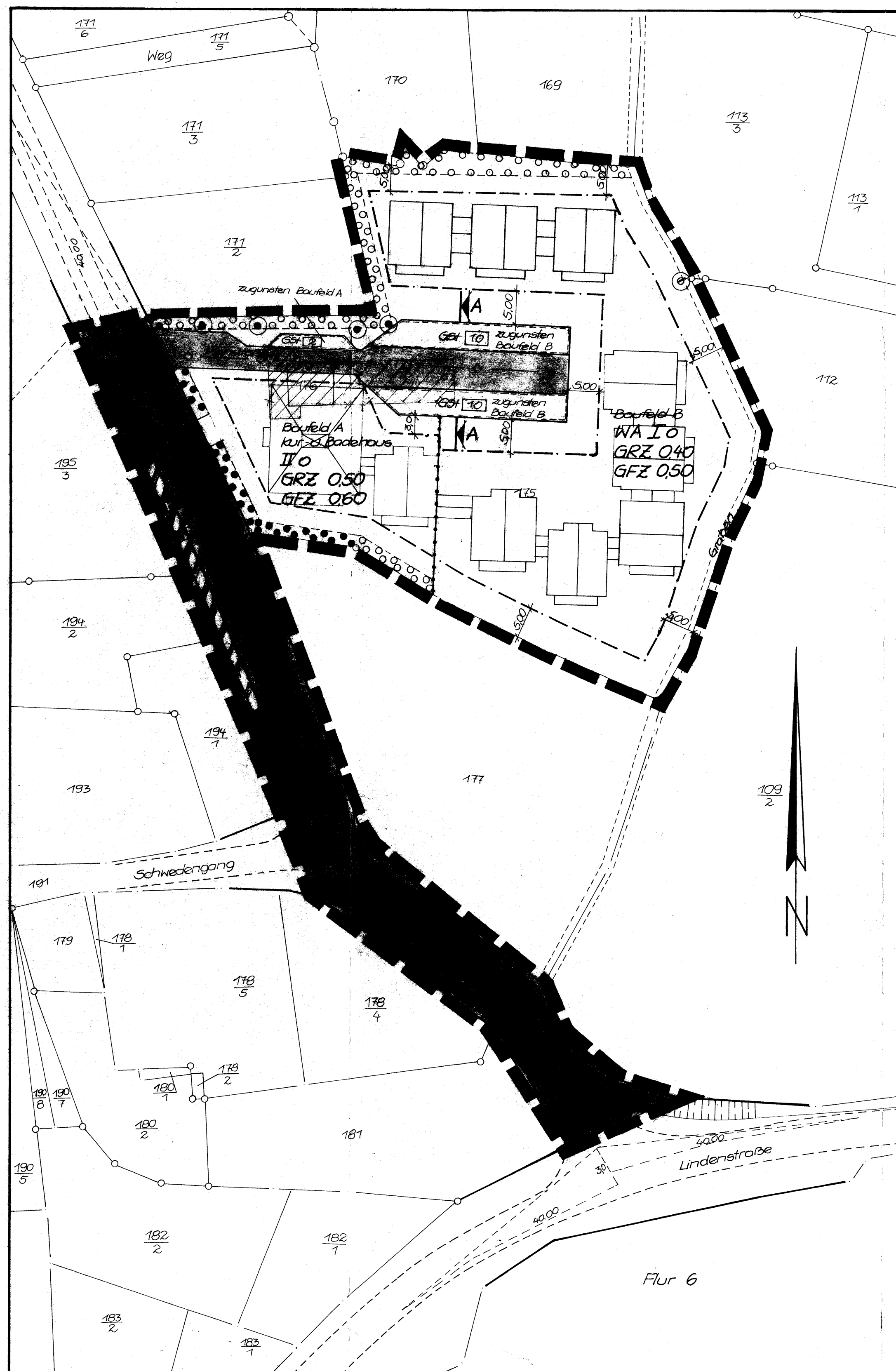


Planzeichnung Teil A

Es gilt die Bau NVO 1990

Kartengrundlage: Flurkarte Gemarkung Zingst Flur 4
Maßstab 1:1250 vergrößert auf Maßstab 1:500



Satzung der Gemeinde Zingst über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 „Kurmittelhaus am Rämml“ für das Gebiet „zwischen Rämml im Westen und der angrenzender Bebauung des Rosenberges im Osten, des Gartenweges im Norden und der Lindenstraße im Süden, Gemarkung Zingst, Flur 4, Flurstück 175“

Aufgrund des § 7 der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BGBI. I 1993 Seite 622) [bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan, sowie nach § 63 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBI. I Nr. 50 S. 929)] wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.94 und mit Genehmigung des Innenministers folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 „Kurmittelhaus am Rämml“ für das Gebiet „zwischen Rämml im Westen und der angrenzender Bebauung des Rosenberges im Osten, des Gartenweges im Norden und der Lindenstraße im Süden, Gemarkung Zingst, Flur 4, Flurstück 175, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen Erklärung

— Grenze des Geltungsbereiches

WA Kur- und Badehaus

WA Allgemeines Wohngebiet

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschosflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse (II) als Höchstgrenze

0 offene Bauweise

— Baugrenze, die nicht überschritten werden darf

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Anordnung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

○ Anpflanzen von Bäumen

— Abgrenzung unterschiedliche Nutzungsarten

— Straßenbegrenzungslinie

— Straßenverkehrsfläche

— öffentliche Parkplätze

— Verkehrsfläche

— Versorgungsleitung, unterirdisch (Wasser, Gas- u. Abwasserleitung)

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO

—

—

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 2 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

—

—

—

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene Flurstücksgrenzen

175 Flurstücksnummer

GR 10 Anzahl der Gemeinschaftsstellplätze

— Abriss vorhandener baulicher Anlagen

— Sichtdreieck

Text Teil B

1. Art der baulichen Nutzung

11. Im Baufeld A sind folgende Vorhaben zulässig:

— ein Kur- und Badehaus mit Fritzebad

— zwei Wohnungen für Inhaber und Gäste

12. Das Baufeld B wird als WA - Gebiet festgesetzt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

21. Kur- und Badehaus

— Dachform: Satteldach, Walmdach

— Dachneigung: 30° bis 48°

— Dachdeckung: Dachpfannen, Farbe rot, braun oder anthrazit

— Außenwände: Putz auf massiven Bauteilen, weiß gestrichen, Teilflächen verkleidet

22. Wohnhäuser:

— Dachform: Satteldach, Kruppelwalmdach

— Dachneigung: 38° bis 48°

— Dachdeckung: Dachpfannen, Farbe rot, braun oder anthrazit

— Außenwände: Putz auf massiven Bauteilen, weiß gestrichen, Teilflächen verkleidet

3. Höhe des Erdgeschossfußbodens

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) wird mit max. 0,60 m über 0 k angrenzende Verkehrsfläche (0 k Fahrbahn) festgesetzt.

4. Einfriedung

Das Grundstück wird durch die Anpflanzung und Erhaltung von heimischen Gehäusen und Hecken an den Grundstücksgrenzen und in Teilgrundstücken entsprechend dem Grundgestaltungsplan abgegrenzt.

5. Bepflanzung

Auf den mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind Neuanpflanzungen von heimischen Gehäusen und Hecken vorzunehmen. Pflanzsortiment und Pflanzschema ist dem Grundgestaltungsplan zu entnehmen.

6. Erschließung

61. Versorgungsanlagen

— Der Eit-Anschluss erfolgt in Abstimmung mit der HEVAG Rastock an das vorhandene Ortsnetz.

— Die Wasserversorgung erfolgt durch einen Anschluss an die Wasserversorgungsleitung in der Straße Rämml. Der Anschlusspunkt ist mit der Wasser- und Abwasser GmbH, Boddenland/Ribnitz-Damgarten abzustimmen.

— Die Beheizung der Gebäude und die Warmwasserbereitung erfolgt auf Ertragsbasis durch Anbindung an das örtliche Ertragsnetz.

— Das Grundstück wird bei entsprechenden Voraussetzungen im Ortsnetz durch Telekom versorgt.

62. Entsorgungsanlagen

— Die Abwasser-Abwasser werden in Abstimmung mit der Wasser- und Abwasser GmbH, Boddenland/Ribnitz-Damgarten in die vorhandene Abwasserleitung in die Lindenstraße eingeleitet.

— Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück oberflächlich verneigt.

— Die Müllentsorgung erfolgt entsprechend der Satzung des Landkreises Ribnitz-Damgarten.

63. Die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes erfolgt über die Straße Rämml (Flurstück 196). Auf dem Grundstück wird eine 3,25 bis 5,50 m breite Fahrspur und 22 Stellplätze errichtet.

7. Freizuhaltenen Sichtfelder

Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Einfriedungen über 0,70 m Höhe über 0 k der Straßenverkehrsfläche (Gehweg) sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

8. Bodendenkmäler

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist das Landesamt für Bodendenkmäler, Klosterhof 5, 18055 Rostock zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 9 Abs. 4 - Herrschaft zum Schutz und der Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler - der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

9. Garagen und Nebenanlagen

Die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen nach § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

10. Baugrenzen

Die Baugrenzen werden abweichend gemäß § 91 Abs. 3 und § 92 Landeswassergesetz an der östlichen Grundstücksgrenze, im Einklang mit dem Wasser- und Bodenverband „Richt- Boddenland/Damk“, mit 500 m festgesetzt. Der Grundstückseigentümer der Flurstücke 176 und 176 hat die Instandhaltungsmaßnahmen an dem Graben zu dulden.

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 des Maßnahmengesetzes zum BauGB und § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Zingst, d. 19.07.1994

Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.1993, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zingst, d. 19.07.1994

Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 09.09.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zingst, d. 19.07.1994

Bürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.04.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.04.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.04.94 bis zum 25.04.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden.

Zingst, d. 19.07.1994

Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 21.04.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zingst, d. 19.07.94

Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 15.10.1993 wird als richtig dargestellt. Besondere Hinsichtlich der Lage der Grundstücksgrenzen gilt das Verzeichnis im Maßstab 1:1250, vorliegt. Begrenzungsprobleme können nicht abgeleitet werden.

Zingst, d. 19.07.1994

Bürgermeister

Ribnitz-Damgarten, d. 15.10.1993

Bürgermeister

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.04.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.04.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 23.04.94 bis zum 25.04.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden.

Zingst, d. 19.07.1994

Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieses Vorhabens- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Innenministers vom 26.09.94, Az. 6.1.24, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Zingst, d. 26.10.1994

Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.10.1994, erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministers vom 26.10.1994, bestätigt.

Zingst, d. 26.10.1994

Bürgermeister

10. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiernit ausgeteilt.

Zingst, d. 26.10.1994

Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.10.94, während der Dienststunden nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.94, in der Zeitung oder öffentliches Verkehrsmittel (Blaetter) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 28.10.94 bis zum 30.10.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht - worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Richtigkeit und Erlassenen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.